

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 14 (1922)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Ein internationaler Friedenskongress  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-351686>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Stimmung in Arbeiterkreisen und angesichts der 200,000 Referendumsunterschriften verständlich, macht aber die Sache nicht besser.

Das Verfahren des Bundesrates steht aber auch mit Recht und Gesetz im Widerspruch. Der Bundesrat hat es bei seinen Bewilligungen sehr an der notwendigen Verantwortlichkeit fehlen lassen; offenbar erhielt jeder, der es verlangte, die Bewilligung. Der Bundesrat scheut hingegen die Kritik seiner Massnahmen in der Öffentlichkeit. Darum diese halbe Antwort.

Der neueste Kurs wird auch treffend gekennzeichnet durch ein Schreiben, das einer Gewerkschaft auf eine Beschwerde an ein Fabrikinspektorat zuzuging wegen Nichtbezahlung des gesetzlichen Zuschlages für Ueberzeitarbeit: «In Erledigung Ihrer Beschwerde gegen die Firma N. N. in N. ersuchen wir Sie, von der beiliegenden Zuschrift, Kopie der Antwort auf eine ähnliche Klage gegen eine andere Firma, Kenntnis zu nehmen. Sie ersehen daraus, dass wir zur Zeit nichts gegen die Nichtausrichtung des Lohnzuschlages für Ueberzeitarbeit unternehmen können. Bei besserem Geschäftsgang werden die Arbeiterorganisationen selbst wieder durch Verweigerung der Ueberzeitarbeit die Ausrichtung des Lohnzuschlages zu erzwingen vermögen. . . .»

Wenn die Dinge so stehen, zu was in des Teufels Namen brauchen wir denn noch Arbeiterschutzgesetz und Aufsichtsorgane, die machtlos deren Uebertretung konstatieren? In der Tat! Es ist so, wie wir schon immer sagten: «*Das beste Arbeiterschutzgesetz ist eine gute Gewerkschaft.*» Dies gilt insbesondere dort, wo der politische Einfluss der Arbeiterschaft schwach ist.

Nun hat ja wohl die Referendumskampagne manchem Zweifler ein Licht aufgesteckt, und insbesondere dürfte sie den herrschenden Klassen gezeigt haben, dass ihre Bäume nicht in den Himmel wachsen. Trotzdem die christlichkatholischen, die evangelischen, die gelben «Gewerkschaften» und die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände die Referendumskampagne «offiziell» im Stiche liessen, ergab sich eine Unterschriftenzahl von 203,233. Sie verteilt sich auf die einzelnen Kantone wie folgt:

Aargau	18,083
Appenzell A.-Rh.	1,558
Appenzell I.-Rh.	20
Baselstadt	11,780
Baselland	5,183
Bern	32,103
Freiburg	2,424
Glarus	3,404
Genf	6,609
Graubünden	2,720
Luzern	5,581
Obwalden	65
Nidwalden	—
Neuenburg	11,577
Schwyz	1,998
Schaffhausen	3,485
St. Gallen	11,931
Solothurn	10,200
Tessin	6,351
Thurgau	5,576
Wallis	3,631
Uri	1,296
Waadt	9,931
Zug	1,263
Zürich	46,464
Total in der Schweiz	203,233

In einer Reihe von Kantonen ist mit wahrer Begeisterung gesammelt worden. Es sind aus weltentlegenen Orten Unterschriftenbogen eingesandt worden, an die niemand gedacht hatte. Die Behauptung, die Ar-

beiter würden gerne die längere Arbeitszeit annehmen, wenn die «Führer» nicht wären, sind denn auch angesichts dieses Ergebnisses verstummt. Sie mussten verstummen, sind doch nirgends vorausgehend der Unterschriftensammlung Versammlungen abgehalten worden.

Wenn es aber dann zur Abstimmung kommt, werden all die hundertmal widerlegten Ladenhüter wieder hervorgezogen, um dem Arbeiter zu beweisen, dass es in seinem eigenen Interesse liege, wenn er die 48stundenwoche bodigen helfe. Darum gilt es jetzt, erst recht auf dem Posten zu sein und die Zeit bis zur Abstimmung zu nützen. Unsere hier gemachten Feststellungen zeigen genugsam, wie die Dinge liegen. Die Behörden und die Unternehmer haben sich gegen die Arbeiterschaft verschworen. Diese muss den Kampf gestützt auf eigene Kraft führen. Sie wird ihn gewinnen, wenn jeder auf dem Posten ist.



## Ein internationaler Friedenskongress.

Im Sommer dieses Jahres wurde vom Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes an alle angeschlossenen Landeszentralen ein Rundschreiben versandt, in dem die Propaganda für die Parole «Krieg dem Krieg» besprochen war. Unter den dort gemachten Vorschlägen war der eines allgemeinen Weltfriedenskongresses, der im Dezember 1922 nach dem Haag einzuberufen wäre und zu dem ausser den Gewerkschaftsverbänden die politischen Arbeiterorganisationen und die pazifistischen Organisationen des Bürgertums eingeladen werden sollten.

Das Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes nahm zu den Anregungen des I. G. B. Stellung. Es beschloss, sowohl der Herausgabe von Propagandamarken wie der von Plakaten zuzustimmen. Dagegen war es der Auffassung, dass die Einberufung eines Kongresses für den Weltfrieden verfrüht sei, in dem nun doch durch den Kongress in Rom die Stellungnahme des I. G. B. zum Krieg grundsätzlich entschieden worden sei, und es nun in erster Linie gelte, Vorbereitungen zu treffen, um die Beschlüsse von Rom nötigenfalls in die Tat umsetzen zu können. Das Bundeskomitee war sich durchaus klar über die Schwierigkeiten des ganzen Problems. Es suchte in die Materie einzudringen und unterbreitet dem I. G. B. ein Programm, nach dem verfahren werden konnte. In dem Programm ist der Weg skizziert, der nach unserer Auffassung zum Ziel führt und dessen Anwendung die Arbeiterklasse vor einem ähnlichen Debakel wie 1914 bewahrt. Unsere Auffassung ist:

Bevor ein solcher Kongress stattfindet, sollten die organisatorischen Vorbereitungen der Aktion klar umrissen vorliegen. Diese Vorbereitungen müssen anknüpfen an die Beschlüsse von Rom. Ein Weltkongress wie der vorgesehene könnte ohne diese Vorbereitungen die Stellungnahme früherer Kongresse nur bestätigen, womit aber wenig erreicht ist.

Soll die neue Internationale nicht dem gleichen Schicksal verfallen wie die von 1914, so müssen die Beschlüsse mehr sein als platonische Liebeserklärungen, sie müssen Mark und Bein haben. Es muss der Wille dahinterstehen, sie durchzuführen, und das Vertrauen, sie durchzuführen zu können.

Wir beantragten die Einsetzung einer besondern Kommission, die sich eventuell in Unterkommissionen zu teilen hätte, zur Behandlung des ganzen Fragenkomplexes in Verbindung mit dem Vorstand des I. G. B. und den Sekretariaten der internationalen Berufsorganisationen. Als Aufgabe der Kommission bezeichnen wir:

Organisierung der internationalen Berichterstattung.

Stellungnahme zu den Fragen der Kriegsmaterialproduktion.

Feststellung von neuen Erfindungen auf dem Gebiet des Rüstungswesens und Abwehr von deren Einführung.

Studium der Grundsätze der Mobilmachung in den verschiedenen Ländern.

Stellungnahme zu den möglichen Formen des Krieges (lokalisierter Krieg, allgemeiner Krieg, Angriffskrieg, Abwehrkrieg).

Prüfung, welche Länder und unter welchen Umständen sie sich an einer Aktion zu beteiligen haben. Landesverteidigung oder nicht. Merkmale des Angriffs und der Abwehr.

Stellung der neutralen Länder. Welche Kampfmassnahmen sind anzuwenden und wer bestimmt die Anwendung?

Grundsätze über Ausdehnung der Bewegung.

Die geistige Vorbereitung in Verbindung mit den Sozialistischen Parteien.

Der parlamentarische und ausserparlamentarische Kampf. (Abrüstung, Verweigerung der Kriegskredite, Erziehung in Schule und Haus in antikriegischem Sinne.)

Erst wenn über diese Fragen eine gewisse Abklärung besteht, wäre ein Kongress im angeregten Umfang von Nutzen.

Die dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände erklärten ihre Zustimmung zu unserm Programm. Ebenso eine Reihe der dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Landeszentralen.

Dagegen teilte uns das Bureau des I. G. B. mit, dass, trotzdem es in der Hauptsache mit uns übereinstimme und es nicht seine Absicht sei, nur Resolutionen und Anträge anzunehmen, es doch nötig sei, ausserhalb des Kreises des I. G. B. eine Atmosphäre zu schaffen, die ermögliche, unsern Einfluss in der Öffentlichkeit zu vergrössern. Insbesondere lege das Bureau Gewicht darauf, die bürgerlichen Friedensvereine für unsere Zwecke zu gewinnen. Im übrigen werde der Kongress einige der von uns berührten Fragen behandeln.

Es erfolgte dann am 26. September die Zusendung des Programms für den Kongress, der vom 10.—15. Dezember im Haag stattfinden soll. Das Programm sieht vor:

1. Zusammenfassung aller für den Frieden arbeitenden Kräfte und Konzentrierung derselben auf ein gemeinsames Ziel auf der Basis der von unserm Kongress in Rom angenommenen Resolution. (Einleitendes Referat von Jouhaux.)
2. Was haben die Arbeiterorganisationen zur Sicherung des Friedens getan und was sind sie zu leisten imstande?
3. Was taten die Regierungen und politischen Körperschaften in dieser Hinsicht?
4. Welche Mittel können auf dem Gebiet des Unterrichts und der Erziehung dazu beitragen, dass der Friedensgedanke unter der Jugend mehr Fuss fasst?
5. Was können private Vereinigungen im Kampf gegen den Krieg leisten?

Das Bureau erklärt, es sollen ausser Jouhaux noch weitere Redner eingeladen werden.

Das Bureau sagt weiter, es sollten bei der Besprechung dieser Probleme nur die wichtigsten Punkte hervorgehoben werden, so dass die Diskussion nicht durch Einzelheiten auf Abwege gerät.

Der Kongress soll eine grosse Demonstration für den Frieden werden, was in der gegenwärtigen Zeit, da

wegen Kleinasiens der Kampf aufs neue zu entbrennen drohte, von grosser Wichtigkeit sei.

Wir haben volles Verständnis für den «Krieg gegen den Krieg» und wünschen dem Kongress den besten Erfolg. Das vorliegende Programm scheint uns aber dafür zu sprechen, dass der Kongress dennoch verfrüht ist. Das Bureau des I. G. B. hält selber dafür, dass eine Diskussion, die ins einzelne geht, auf dem Kongress vermieden werden sollte. In diesem Falle hätten aber die Einzelheiten vor dem Kongress abgeklärt werden müssen. Das wäre mit unsern Vorschlägen möglich gewesen.

Sofern bürgerliche pazifistische Organisationen überhaupt am Kongress teilnehmen, werden sie wohl im allgemeinen der Parole «Krieg dem Krieg» zustimmen. Eine andere Sache ist es aber, wie sie sich zu konkreten Fragen im Sinne unserer Vorschläge stellen werden. Auf diese Stellungnahme und auf die Mitarbeit zur Lösung dieser Fragen aber kommt es an.

Nun wird nichts anderes übrig bleiben, als den umgekehrten Weg zu gehen und diese Abklärung nach dem Kongress herbeizuführen.



## Offene oder geschlossene Werkstätte? Organisationszwang oder Tarifvertrag.

B. Rudner-Berlin.

Dem *individuellen* Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wie es früher fast restlos bestand, ist heute der *kollektive* Arbeitsvertrag gefolgt und durch ihn abgelöst worden. Die Streitfrage: für oder gegen Tarifabschlüsse, die das gegenseitige Arbeitsverhältnis in allen seinen Einzelheiten auf lokaler oder zentraler Basis regelt, ist längst in ersterem Sinne entschieden und in vielen Ländern als die gesetzliche Form des Arbeitsvertrages anerkannt worden.

Dabei tritt jetzt die viel erörterte Frage auf, ob in den Tarifverträgen rechtswirksam festgelegt werden kann, dass die Unternehmer als Vertragskontrahenten *nur* organisierte Gewerkschafter aller Kategorien einstellen dürfen.

Damit stossen wir auf eine Forderung, die in den Vereinigten Staaten gerade jetzt wieder sehr aktuell ist und die bekannt wurde unter dem Namen: «Geschlossene Werkstätte» (closed shops) im Gegensatz zur offenen (open shops). Die amerikanischen Gewerkschaften erstreben allgemein den Abschluss von Verträgen, nach welchen nur Mitglieder des betreffenden Verbandes beschäftigt werden dürfen. In Zeiten guter Konjunktur gehen die Unternehmer auch diese Verträge mit den verschiedenen Gewerkschaften ohne weiteres ein, die ihnen aber in dem Moment unbequem werden, sobald der Profitsegen etwas nachlässt. Der Vertrag wird dann einfach kaltblütig gebrochen, und zwar mit der Argumentation, die Vertragsklausel der Geschlossenen Werkstätte verstosse nicht nur gegen die guten Sitten, sondern beeinträchtige auch die individuelle Freiheit und verletze die — Konstitution des Staates, daher sei sie unkonstitutionell. (Vermerkt muss werden, dass die Gewerkschaftsverträge der Vereinigten Staaten keine staatliche Rechtsverbindlichkeit erlangen.) Weiter, so erklären die Unternehmer, falle diese Abmachung unter das sogenannte Shermansche Antitrustgesetz, das gegen die Auswüchse und Raubzüge der Trusts auf die Taschen der Konsumenten geschaffen wurde. Und in der Tat, besagtes Gesetz hat noch keinem kapitalistischen Trust etwas anhaben können, ist aber stets gegen die Vertragsabschlüsse der amerikanischen Gewerkschaften angewandt worden, und eine feile Justiz bis hinauf zum obersten Gerichtshof hat verschiedentlich